

## Pensionskassen nach der Nov 2012

Sicherheitsmodell – Lebensphasenmodell

Veröffentlichung von Einkommensdaten  
Geheimnisschutz auch  
gegen Rechnungshof!

Fall AMIS

Bundeshaftung für  
BWA/FMA-Versagen

Zwischenurteil und  
Verfahrenseffizienz

Verpflichtungszusagen in  
Kartellverfahren

Neue VfGH-Rsp zu  
Europäischen Grundrechten

EuGH zur Glücksspielwerbung für  
Casinos in Slowenien

# Pensionskassen müssen Geschäftspläne nicht preisgeben

*In einer aktuellen E<sup>1)</sup> hat das OLG Wien zum Umfang der im PKG zugunsten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten normierten bzw allg bestehenden Informationspflichten einer Pensionskasse umfassend Stellung genommen. Im Wesentlichen ging es darum, ob ein Leistungsberechtigter die Herausgabe des Geschäftsplans begehren kann, obwohl dieser ein zentrales Geschäfts- und Betriebsgeheimnis jeder Pensionskasse darstellt. Das OLG Wien hat das Begehren strikt verneint, der dagegen erhobenen Berufung keine Folge gegeben und die ordentliche Revision an den OGH für nicht zulässig erklärt.*

## **Informationspflichten einer Pensionskasse nach § 19 PKG – kein Freibrief für Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an Leistungsberechtigte**

JENS WINTER / STEFAN EBERHARTINGER

### **A. Vorgeschichte und Sachverhalt**

Der Kl, eine ehemalige hochrangige Führungskraft eines großen, weltweit tätigen Industrieunternehmens, klagte die (überbetriebliche) Pensionskasse („PK“), auf die seine Ansprüche auf Betriebspension übertragen worden waren, da diese – so die Behauptung – den im PKG, insb in § 19 PKG normierten Informations- und Auskunftspflichten nicht gesetzeskonform nachkommen würde. Insb beehrte der Kl die Herausgabe des Geschäftsplans der PK. Weiters wurde die Feststellung begehrt, dass die PK verpflichtet sei, den Kl über alle für die Erfüllbarkeit des zwischen dem ehemaligen AG und der PK abgeschlossenen PK-Vertrags relevanten Daten zu informieren. Beim Geschäftsplan handelt es sich um ein zentrales versicherungsmathematisches Regelwerk der Geschäftstätigkeit jeder PK, dessen Gestaltung und Überprüfung in den §§ 19 ff PKG gesetzlich genau geregelt ist. Der Geschäftsplan enthält insb die für die Errechnung der Pensionsleistungen wesentlichen Parameter, wie zB biometrische Rechnungsgrundlagen, Rechnungszinssätze etc, und die versicherungsmathematischen Formeln, die Grundlage für diese Berechnungen sind. Es handelt sich um Kalkulationsgrundlagen, die für die Umsetzung der angebotenen Produkte einer PK zentral sind. Aus diesen Gründen hat jede PK – abhängig von der Anzahl der verwalteten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften („VRG“) – auch einen oder mehrere Geschäftspläne.

Im konkreten Fall war der Kl bis 2006 bei seinem ehemaligen AG beschäftigt und stimmte 1998 der Übertragung der auf einem individuellen Ruhegehaltsabkommen (einzelvertragliche Zusage) basierenden, direkten (leistungsorientierten) Pensionszusage des AG auf die bekl PK unter gleichzeitiger Umwandlung in eine beitragsorientierte Pensionszusage auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung zu. Auf Basis dieser PK-Zusage erhielt der Kl ab Mitte 2006 eine Pensionszahlung von der PK. Aufgrund der Auswirkungen der Finanzkrise des Jahres 2008 und der damit einhergehenden schlechten Veranlagungsperfor-

mance mussten die Pensionsleistungen in der für ihn relevanten VRG<sup>2)</sup> um 14,5% gekürzt werden. Mit dieser gesetzlich und vertraglich zwingend notwendigen Pensionskürzung war der Kl nicht einverstanden und nahm zum Vorstandsvorsitzenden der PK, den er aus seiner aktiven Dienstzeit kannte, Kontakt auf, um die Rahmenbedingungen für diese Kürzung abzuklären. Es folgte eine umfangreiche Korrespondenz wie auch eine Vielzahl von persönlichen Vorsprachen. In deren Rahmen wurden dem Kl umfangreiche Unterlagen bezüglich der Verwaltung des Vermögens und der Art der Veranlagung übergeben. Darüber hinaus erhielt der Kl insb auch die umfangreichen Berichte des Prüfkassars<sup>3)</sup> sowie die Rechenschaftsberichte des Wirtschaftsprüfers zur relevanten VRG. Darüber hinaus erhielt er auch den gesamten, zu seinen Gunsten vom ehemaligen AG mit der PK abgeschlossenen PK-Vertrag.

Dieser Informationsprozess erstreckte sich über mehrere Monate und führte letztlich zum Begehren des Kl auf Herausgabe weiterer umfangreicher Unterlagen und Informationen. Insb enthielt das Begehren auch als zentralen Punkt die Herausgabe aller Geschäftspläne seit 1998 inkl aller Änderungen. Nachdem diese Forderung, sowie andere in diesem E-Mail urgierte Unterlagen nach Ansicht der bekl Partei dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einer PK unterliegen, ersuchte der Vorstandsvorsitzende der PK die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde um eine Rechtsauskunft, ob eine Übermittlung der vom Kl gewünschten Unterlagen entsprechend den Bestimmungen des PKG bzw allfälliger vertraglicher Verpflichtungen des PK-Vertrags erforderlich sei. Aus Sicht der PK unkritische Fragen bzw Auskunftsbe-

Dr. Jens Winter ist Rechtsanwalt bei CMS Reich-Rohrwig Hainz. Mag. Stefan Eberhartinger ist Vorsitzender des Vorstands der bekl (überbetrieblichen) Pensionskasse.

- 1) OLG Wien 16. 11. 2011, 10 Ra 84/11 p (rk); auch 7. 9. 2011, 7 Ra 71/11 d (rk).
- 2) Vgl § 12 PKG.
- 3) Vgl zu dessen Funktion noch näher unten.

gehren des Kl wurden noch vor Eintreffen der Antwort der FMA sehr ausführlich beantwortet. In der in weiterer Folge übermittelten Rechtsauskunft der FMA wurde insb festgehalten, dass ein gesetzlicher Herausgabeanspruch für Geschäftspläne nicht besteht. Die Antwort der FMA wurde noch am selben Tag an den Kl übersandt. Der Aufsichtsrat der PK fasste in weiterer Folge den Beschluss, dass gesetzlich nicht verpflichtende Informationen an einzelne Berechtigte nicht weitergegeben werden sollen. Auch von diesem Beschluss wurde der Kl unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Festzuhalten ist noch, dass im Zuge der umfangreichen Korrespondenzen und persönlichen Gespräche mit dem Kl sogar angeboten wurde, in den Räumlichkeiten der PK, in Anwesenheit eines Aktuars (versicherungsmathematischer Sachverständiger), in den relevanten Geschäftsplan der VRG Einsicht zu nehmen. Dieses Angebot lehnte der Kl ab.

## B. Klagebegehren und Entscheidung erster Instanz

In der Folge brachte der Kl eine Klage gegen die PK ein und stützte den von ihm geltend gemachten Herausgabeanspruch für den angesprochenen Geschäftsplan darauf, dass er als direkter Begünstigter aus dem PK-Vertrag, der zwingenderweise auf diesem Geschäftsplan beruht, einen Rechtsanspruch auf dessen Herausgabe habe, um ihm die Überprüfung der gewährten Leistungen zu ermöglichen. Der Geschäftsplan sei ein wesentlicher Teil des PK-Vertrags. Nur eine derartige Herausgabe ermögliche es dem Kl, die ihm gewährten Leistungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verwies der Kl auch darauf, dass der Geschäftsplan Inhalt des PK-Vertrags sei. Weiters gründete der Kl den Anspruch auf nebenvertragliche Pflichten, die sich aus der Übertragungsvereinbarung ergeben würden.

Die PK bestritt das Klagebegehren, da es sich beim Geschäftsplan um die Festlegung der versicherungsmathematischen Grundlagen ihrer Geschäftstätigkeit handle. Der Geschäftsplan einer VRG wird nach den Bestimmungen der §§ 21 ff PKG von einem Aktuar (interner versicherungsmathematischer Sachverständiger der PK) erstellt, von einem Prüfkartuar (unabhängiger externer versicherungsmathematischer Sachverständiger der PK)<sup>4)</sup> überprüft und letztlich vor seiner Anwendung durch die PK bescheidmässig durch die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bewilligt. Die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten seien insb durch diese Überprüfungen und behördlichen Genehmigungen vollinhaltlich gewahrt. Der Geschäftsplan stellt als zentrales versicherungsmathematisches Regelwerk einer PK ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, dessen Inhalte von allfälligen Informationspflichten des § 19 PKG nicht umfasst sind. Nach Rechtsansicht der bekl PK gibt es weder aus dem PKG selbst, noch aus vertraglichen Vereinbarungen eine Bestimmung über eine Informations- oder Herausgabepflicht betreffend den Geschäftsplan, obwohl dieser – zwangsläufig – einen wesentlichen Bestandteil des PK-Vertrags darstellt. Wie oben angeführt, steht der Herausgabe die

Wahrung eines zentralen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der PK gegenüber Konkurrenzunternehmen entgegen, sodass an dessen Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Auch würde eine unbeschränkte Herausgabe des Geschäftsplans gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflichten für Aufsichtsratsmitglieder oder Prüfkartuare sinnlos machen.

Das ASG Wien schloss sich der Rechtsansicht der bekl PK vollinhaltlich an und wies sämtliche Klagebegehren ab. Das Feststellungsbegehren wurde abgewiesen, da es zu unbestimmt war. Das OLG Wien gab der gegen die Abweisung des Herausgabebegehrens (nicht gegen das Feststellungsbegehren) vom Kl erhobenen Berufung nicht Folge und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig ist. Die wesentlichsten Entscheidungsgründe des OLG Wien werden in Pkt C. näher dargestellt und analysiert.

## C. Entscheidungsgründe

Das BerG hält zunächst fest, dass PK gem § 33 Abs 1 PKG der Aufsicht durch die FMA unterliegen. Der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde steht ein gesetzlich ausdrücklich normiertes umfassendes materielles Aufsichtsrecht zu, das va dem Interessenschutz der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten<sup>5)</sup> dient und bis hin zu unmittelbaren Eingriffen in den laufenden Geschäftsbetrieb reicht.<sup>6)</sup> Die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen durch eine PK erfolgt va auch im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, aber auch entsprechend der Zweckmäßigkeit, insb durch unabhängige Sachverständige unter nachgehender Prüfung einer staatlichen Aufsichtsbehörde. Gemäß § 20 Abs 1 PKG hat die PK einen Geschäftsplan zu erstellen, der gem Abs 2 sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes erforderlichen Angaben und Parameter zu enthalten hat.<sup>7)</sup> Gemäß § 20 a Abs 1 PKG hat die PK mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung des Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und dessen Einhaltung zu überwachen hat. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans sind vom Prüfkartuar zu prüfen; dem Antrag auf Bewilligung ist der Bericht des Prüfkartuars über das Prüfungsergebnis anzuschließen. Gemäß § 20 Abs 4 PKG bedürfen der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans der Bewilligung der FMA; diese kann mit entsprechenden Auflagen und Fristen versehen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Geschäftsplan den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht, wenn die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausrei-

4) Vgl § 21 PKG.

5) Gemäß § 33 Abs 2 hat die FMA die Einhaltung der Bestimmungen des PKG zu überwachen. Dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

6) Vgl *Schrammel* in *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht II<sup>2</sup> 187; auch *St. Korinek*, Rechtsaufsicht über Versicherungsunternehmen 49.

7) § 20 Abs 2 PKG normiert die zwingenden inhaltlichen Mindeststandards für den Geschäftsplan.

chend gewahrt werden und insb die Verpflichtungen aus den PK-Verträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind. Die PK hat der FMA das Vorliegen dieser Umstände nachzuweisen.

Für die im Zuge dieses komplex normierten Aufsichtssystems zwingend mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der PK vertrauten Personen sind im PKG<sup>8)</sup> auch ausdrückliche Sanktionen normiert. Zwar kann ein Anspruch auf Rechnungslegung oder Auskunftserteilung nach der Rsp<sup>9)</sup> auch aus der Natur der privatrechtlichen Beziehungen als Hilfsanspruch erfolgen, doch ist im vorliegenden Fall der geltend gemachte Anspruch im Hinblick auf die Bestimmungen des PKG über die Geschäftspläne der PK in § 20 PKG, deren notwendige Genehmigung durch die FMA sowie die Kontroll- und Prüfungsbefugnisse (Aktuar und Prüfactuar) unter Berücksichtigung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, nicht gegeben. In diesem Zusammenhang verweist das OLG Wien zutreffend auf die Rsp des OGH<sup>10)</sup> zum vergleichbaren System der Versicherungen, wonach auch im Bereich der Lebensversicherung kein über die gesetzlichen Auskunftspflichten des VAG hinausgehender Anspruch des einzelnen Versicherungsnehmers auf Auskunft bzw Rechnungslegung besteht.<sup>11)</sup> Auch auf § 1012 ABGB könne sich der Kl nicht stützen, da selbst bei analoger Anwendung dieser Bestimmung der verpflichtete Machthaber nur zur Vorlage der Rechnungsbelege gehalten werden kann.<sup>12)</sup> Auch aus dem PK-Vertrag, der zum Teil wörtlich mit den diesem zugrunde liegenden Betriebsvereinbarungen übereinstimmt, kann der Kl kein unbeschränktes Recht auf Herausgabe des Geschäftsplans geltend machen. Das OLG erblickt darin keine – so das Vorbringen des Kl – aus rechtsstaatlicher Sicht „unerträgliche Lücke im Rechtsschutz“, weil dieser bereits durch das Kontrollsystem durch (Prüf-)Aktuare und FMA gewährleistet ist, dessen primärer Zweck sich zweifellos auf den Schutz der Interessen und Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten richtet.

Die im PKG ausdrücklich normierten Verschwiegenheitspflichten für den Prüfactuar wären gänzlich sinnentleert, wenn die PK ohnedies jedem Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eine umfassende Einsicht in die Geschäftspläne und damit in ihre zentralen Betriebsgeheimnisse gewähren müsste. Damit wäre letztlich auch unklar, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Prüfactuar überhaupt zu wahren hätte. Genauso wären auch die im PKG normierten Informationspflichten<sup>13)</sup> sinnlos, wenn sich bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ohnedies eine nahezu unbeschränkte Auskunftspflicht der PK gegenüber ihren Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ergäbe.

Auch auf die Urkundenvorlagepflicht gem § 304 ZPO könne sich der Kl ebenso nicht erfolgreich berufen, da es sich dabei lediglich um eine prozessuale Bestimmung handelt, die nicht zu der damit offenbar angestrebten Umgehung der Bestimmungen des PKG missbraucht werden darf. Die PK, die sich zu Recht auf das Bestehen eines Geheimnisses beruft, kann nicht über das Prozessrecht zur Vorlage gezwungen werden, da dann materielles Geheimhaltungsrecht inhaltsleer würde. Es bedürfe auch keiner weiteren Erör-

terung, dass die Offenlegung sämtlicher Geschäftspläne und Geschäftspraktiken in der Vergangenheit auch für zukünftige Konkurrenten von wesentlichem Interesse ist, weil darin sämtliche Kalkulationsgrundlagen enthalten sind und sich daraus nicht nur Rückschlüsse für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft ziehen lassen. Vor diesem Hintergrund beurteilte das OLG Wien das Geheimhaltungsinteresse der bekl PK als so offenkundig, dass es dahingehend gar keines konkreten Vorbringens bedurft hätte.

Insgesamt besteht daher keine Verpflichtung der bekl PK zur klagsweise begehrten Herausgabe des Geschäftsplans samt Abänderungen, weil sich dafür weder eine gesetzliche noch eine (neben-)vertragliche Grundlage bietet.<sup>14)</sup>

## D. Würdigung

Die umfangreichen rechtlichen Ausführungen des OLG Wien sind zutreffend. Ein Anspruch auf Herausgabe des Geschäftsplans an einzelne Anwartschafts- und Leistungsberechtigte ergibt sich aus den genannten Gründen weder aus dem Gesetz noch konkret aus dem PK-Vertrag oder dem Geschäftsplan selbst. Zutreffend würde ein derartiger Herausgabeanspruch gegenüber allen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auch die ausdrücklich normierten Verschwiegenheitspflichten Dritter, also nicht direkt bei der PK tätiger Personen, gänzlich unterlaufen. Zutreffend wird auch darauf verwiesen, dass grundlegende Elemente des Geschäftsplans bereits in der BV festgelegt sind.<sup>15)</sup>

8) Gemäß § 22 Abs 1 PKG ist der Prüfactuar zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Pensionskasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gemäß § 22 Abs 3 PKG kann die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Allerdings beschränkt sich die Ersatzpflicht eines Prüfactuars, der fahrlässig gehandelt hat, auf € 350.000,- für eine Prüfung.

9) OGH 23. 10. 1962, 4 Ob 108/62; 30. 10. 1973, 4 Ob 91/73.

10) Über die Kontrolle durch die Versicherungsaufsichtsbehörde hinaus hat der einzelne Versicherte keinen individuellen Anspruch gegen den Versicherer auf Auskunft über die Zuteilung ausgeschütteter Gewinnbeteiligungen auf den eigenen Versicherungsvertrag (OGH 15. 11. 1990, 7 Ob 33/90 SZ 63/203). Ein über die nach § 18b Abs 2 Z 2 VAG jährlich vom Versicherer zu erstattende Mitteilung des Standes der Gewinnbeteiligung hinausgehender Anspruch des Versicherungsnehmers auf Rechnungslegung besteht nicht (OGH 29. 4. 2009, 7 Ob 59/09 s).

11) Vgl dazu noch näher unter Pkt D.

12) OGH 30. 3. 1926, 1 Ob 233/26 SZ 8/92.

13) Vgl § 19 PKG. Gemäß § 29 Abs 1 PKG sind die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten weiters zur Hauptversammlung der Pensionskasse einzuladen, wobei jedem Teilnehmer die Informationsrechte des § 112 Abs 1 AktG, insb in Bezug auf die eigene VRG zustehen.

14) So auch OLG Wien 7. 9. 2011, 7 Ra 71/11 d (rk). In diesem Verfahren begehrte ein Leistungsberechtigter von der überbetrieblichen Pensionskasse neben der Herausgabe des Geschäftsplans samt allen Abänderungen auch die Herausgabe des zwischen der bekl Pensionskasse und dem ehemaligen AG geschlossenen Pensionskassenvertrags. Auch die Herausgabe des zuletzt genannten Pensionskassenvertrags wurde verneint.

15) Letztlich dient der Geschäftsplan der Umsetzung der Ansprüche, die sich gegenüber dem AG bereits aus BV, Vertragsmuster oder KV ergeben.

Der Geschäftsplan stellt als rechnerische Kalkulationsgrundlage ein Geheimnis der PK als am Markt agierender Finanzdienstleister dar. Im Zusammenhang mit der vom VfGH<sup>16)</sup> verneinten Parteistellung einzelner Anwartschafts- und Leistungsberechtigter im Aufsichtsverfahren hält *Schneller*<sup>17)</sup> in einer Glosse zu dieser E zum Geschäftsplan zutreffend fest, dass es nachvollziehbar ist, dass letztlich ein zentrales Betriebsgeheimnis der PK, nämlich die „Geheimformel“ (diese legt im Wesentlichen fest, wie die PK versicherungsmathematisch die Leistungen, Beiträge und Deckungserfordernisse kalkuliert und welche Kosten eingehoben werden), nicht sämtlichen, durch Reflexwirkung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, Betroffenen offen stehen soll. Nach *Schneller* besteht unter Hinweis auf die im PKG ausdrücklich normierten Verschwiegenheitspflichten ein Rechtsanspruch auf Einsicht in den Geschäftsplan für einzelne Anwartschafts- und Leistungsberechtigte als begünstigte Dritte jedenfalls nicht.

Zutreffend verweist das OLG Wien in seiner E auch auf die Rsp des OGH zum vergleichbaren System der Versicherungen, wonach auch im Bereich der Lebensversicherung kein über die gesetzlichen Auskunftspflichten des VAG hinausgehender Anspruch des einzelnen Versicherungsnehmers auf Auskunft bzw Rechnungslegung besteht. In der in diesem Zusammenhang zuletzt ergangenen E<sup>18)</sup> verneinte das HöchstG einen (neben-)vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung, insb mit dem Hinweis auf die Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde und die besondere Eigenart des Versicherungsverhältnisses. Berücksichtigt man nun, dass im Bereich des Versicherungswesens der Versicherte – im Gegensatz zum Leistungsberechtigten einer PK – unmittelbarer Vertragspartner der Versicherung ist und ihm dennoch derartige (nebenvertragliche) Ansprüche, die über das VAG hinausgehen, versagt werden, muss dies umso mehr für einen Leistungsberechtigten einer PK gelten, der ja gar kein unmittelbarer Vertragspartner der bekl PK ist. Dieser Schluss ist zutreffend: Basis für den Anspruch der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gegenüber ihrem AG ist die „Grundlagenvereinbarung“.<sup>19)</sup> Basierend auf dieser Grundlage ist gem § 15 Abs 1 PKG zwischen AG und PK der PK-Vertrag<sup>20)</sup> abzuschließen, der für die AN den Leistungsanspruch gegenüber der PK begründet.<sup>21)</sup> Nach hA<sup>22)</sup> ist der PK-Vertrag als echter Vertrag zugunsten Dritter iSd § 881 ABGB zu qualifizieren, bei dem der Schuldner (PK) dem Gläubiger und Versprechensempfänger (AG) verspricht, dem Dritten (Anwartschafts- oder Leistungsberechtigter) seine Pension bei Leistungsanfall auszubezahlen. Grundlagenvereinbarung und PK-Vertrag stehen in einer untrennbaren Wechselbeziehung, wobei dem PK-Vertrag das stärkere Gewicht zukommt. Die Grundlagenvereinbarung muss so gestaltet sein, dass sie den Vorschriften des PKG entspricht. Ein dem PKG oder dem BPG widersprechender Inhalt kann nicht in den PK-Vertrag transformiert werden. Die Freiheit der Vertragspartner der Grundlagenvereinbarung ist daher beschränkt.<sup>23)</sup> Auch bei einem unmittelbaren vertraglichen Schuldverhältnis ist die Auf-

klärungspflicht keine unbeschränkte. Dies gilt nach stRsp<sup>24)</sup> insb für die die Preisbildung maßgebenden Umstände. Selbst wenn man daher ein vertragsähnliches Schuldverhältnis zwischen der PK und dem einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten annimmt, besteht ein Anspruch auf Herausgabe bzw selbst nur bloße Einsichtnahme in den Geschäftsplan nicht.<sup>25)</sup>

16) VfGH 6. 12. 2007, B 2009/06; vgl dazu auch *Holoubek/Lang*, *ecolex* 2008, 480.

17) *Schneller*, RdA 2008/32.

18) OGH 29. 9. 2010, 7 Ob 151/10 x.

19) Diese ist Grundlage für den Pensionskassenvertrag und erfolgt gem § 3 Abs 1 BPG idR mit BV, in Ausnahmefällen durch KV oder gem § 3 Abs 2 BPG laut Vereinbarung gemäß Vertragsmuster für AN, die von keinem Betriebsrat vertreten sind oder für die kein KV gilt.

20) Nach der Rsp sind PK-Verträge wie ein Gesetz objektiv auszulegen. OGH 1. 2. 2007, 9 ObA 18/06 x.

21) Vgl *Resch* in *ZellKomm*<sup>2</sup> § 3 BPG Rz 7 ff mwN.

22) OGH 7. 5. 2008, 9 ObA 72/07 i; VfGH 16. 6. 2009, G 56/09 ua; *Binder*, ZAS 1991, 106; *Eberhartinger/Ratkovic*, Leitfaden zu den gesetzlichen Grundlagen des Pensionskassensystems, in *Eberhartinger* (Hrsg), *Mehr Pension durch die Pensionskasse* (1990) 141.

23) *Schrammel*, BPG § 3 Erl 5.2., 44 f; aA *Griester*, Probleme der Übertragung von Leistungszusagen in Pensionskassen, RdW 2004/83, der von einer umgekehrten Hierarchie ausgeht, wonach zuoberst das zu vereinbarende Leistungsrecht, das in der Pensionskassenvereinbarung seinen Niederschlag zu finden hat, und sich daran schließlich der Geschäftsplan der PK zu orientieren habe.

24) OGH 15. 7. 1981, 1 Ob 666/81.

25) Sehr wohl hat ein Anwartschaftsberechtigter hingegen Anspruch auf Abrechnung (Rechnungslegung) gegenüber seinem AG, nicht jedoch gegenüber der PK, mit welchem Betrag seine unmittelbare Leistungszusage abgefunden und auf die PK übertragen wird. OGH 15. 11. 2006, 9 ObA 193/05 f mwN.

#### SCHLUSSSTRICH

- *Anwartschafts- und Leistungsberechtigte haben gegenüber der Pensionskasse keinen Anspruch auf Herausgabe des für sie relevanten Geschäftsplans, da dieser ein zentrales Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt.*
- *Es besteht – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – weder eine gesetzliche noch eine (neben-)vertragliche Grundlage dafür.*